Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/443 vom 21.07.2022

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die mit dem 27. BAföGÄndG beschlossene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze hat eine Anpassung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte ab 1. Oktober 2022 zur Folge.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 26 vom 21. Juli 2022 ist auf den Seiten 1150 ff. das

Siebenundzwanzigste Gesetz
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(27. BAföGÄndG)
vom 15. Juli 2022

verkündet worden; es ist im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Mit dem 27. BAföGÄndG werden unter anderem die BAföG-Bedarfssätze für förderungsbedürftige Auszubildende linear angehoben bei zugleich überproportionaler Erhöhung der Wohnkostenpauschale für auswärts Wohnende.

Durch die Anhebung der Bedarfssätze ändern sich auch die bei Versicherungspflichtigen nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 SGB V beziehungsweise § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 10 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI (Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte) der Beitragsbemessung fiktiv zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen und damit auch die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die für die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Absatz 1 Satz 1 SGB V maßgeblichen monatlichen Bedarfe betragen danach:

Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG:	452,00 EUR
Bedarfssatz nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG:	360,00 EUR
gesamt:	812,00 EUR

Änderungen des BAföG-Bedarfsbetrages sind nach § 236 Absatz 1 Satz 2 SGB V generell zum nächsten (auf die Änderung folgenden) 1. Oktober oder 1. April bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Hochschule einen hiervon abweichenden Semesterbeginn vorsieht oder die Einteilung eines Studienjahres von der regelmäßig anzutreffenden Einteilung eines Studienjahres in Semester abweicht. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (§ 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI).

Infolgedessen wirkt sich die mit dem 27. BAföGÄndG beschlossene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze zum 1. Oktober 2022 wie folgt auf die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte aus:

Beiträge ab 01.10.2022	Krankenversicherung		Pflegeversicherung	
	ohne Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag*	ohne Beitragszuschlag	mit Beitragszuschlag**
Bemessungsgrundlage	812,00 Euro	812,00 Euro	812,00 Euro	812,00 Euro
maßgebender Beitragssatz	10,22 Prozent	kassenindividuell	3,05 Prozent	3,4 Prozent
monatlicher Beitrag	82,99 Euro	kassenindividuell	24,77 Euro	27,61 Euro

* kassenindividueller Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V

** Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI

Dieselben beitragsrechtlichen Regelungen gelten über den Verweis in § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V beziehungsweise § 57 Absatz 4 Satz 1 SGB XI auch für freiwillig krankenversicherte Fach- und Berufsfachschüler, Studenten an ausländischen Hochschulen sowie Wandergesellen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15. Juli 2022

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de